

## **Richtlinien der ETH Zürich für Grants des European Research Council (ERC)** vom 1. August 2011 (Stand 1. Dezember 2013)

*Der Präsident der ETH Zürich erlässt gestützt auf Art. 14 Abs. 5 der Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 18. September 2003<sup>1</sup> sowie gestützt auf Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>2</sup> folgende Richtlinien:*

### **1. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE**

#### 1.1

Alle wissenschaftlich tätigen Angestellten der ETH Zürich, welche im Rahmen eines ERC-Projektes die Funktion eines *Principal Investigators* (PI) wahrnehmen können (Postdoktorandinnen / Postdoktoranden und Oberassistentinnen / Oberassistenten I und II gemäss Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich<sup>3</sup> sowie Professorinnen / Professoren (einschliesslich Titularprofessoren) können beim European Research Council einen Projektantrag einreichen.

#### 1.2

Durch den ETH-Rat ernannte ausserordentliche und ordentliche Professorinnen / Professoren können grundsätzlich einen ERC-Projektantrag einreichen, dessen Laufzeit über ihre Emeritierung resp. das gesetzliche Rentenalter hinausgeht. Die Einreichung muss spätestens drei Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters stattfinden.

### **2. ABSCHNITT: STELLUNG DER EMPFÄNGERINNEN / EMPFÄNGER VON ERC-GRANTS**

#### 2.1

Erfolgreiche Antragsstellerinnen / Antragssteller ohne Professorentitel der ETH Zürich, die zum Zeitpunkt der Zusprache des ERC-Grants nicht älter als 35 Jahre sind, können für dessen Laufzeit durch den ETH-Rat zu Assistenzprofessorinnen / Assistenzprofessoren (ohne Tenure Track) im Sinne von Ziffer 3 und 5 Bst. b der Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessoren-System<sup>4</sup> ernannt werden.

#### 2.2

Personen ohne Professorentitel der ETH Zürich, die zum Zeitpunkt der Zusprache des ERC-Grants älter als 35 Jahre sind, sowie Titularprofessorinnen / Titularprofessoren wird für die Laufzeit des ERC-Grants gemäss Art. 13 Abs. 3 des Finanzreglements der ETH Zürich<sup>5</sup> die Rolle eines ausserordentlichen Budgetverantwortlichen zugesprochen.

#### 2.3

Bezüglich der Dauer der Anstellung einer Person ohne Professorentitel der ETH Zürich gelten die Bestimmungen gemäss der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich<sup>3</sup>.

### **3. ABSCHNITT: ERC-GRANT-LAUFZEIT ÜBER DIE EMERITIERUNG HINAUS**

#### 3.1

Ausserordentliche und ordentliche Professorinnen / Professoren mit einem ERC-Grant, dessen Laufzeit über die Emeritierung hinausgeht, werden gemäss den Richtlinien des Präsidenten über den Emeritierten-Status von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich<sup>6</sup> in den regulären Ruhestand

---

<sup>1</sup> SR 172.220.113.40

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

<sup>3</sup> RSETHZ 516.1

<sup>4</sup> RSETHZ 510.20

<sup>5</sup> RSETHZ 245

versetzt. Weiter gelten die im Informationsblatt für Emeritierungsphase und Emeritierten-Status des Stabs Professuren festgehaltenen Regelungen im Hinblick auf die Emeritierung.

### 3.2

Für die verbleibende Laufzeit des ERC-Grants nach der Emeritierung schliesst die Professorin / der Professor mit dem Präsidenten der ETH Zürich eine Vereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten abschliessend definiert und geregelt sind.

### 3.3

Als Voraussetzung für die Unterzeichnung der unter Punkt 3.2 genannten Vereinbarung muss dem Präsidenten eine schriftliche Einverständniserklärung der Departementsleitung vorliegen, die insbesondere auch die unter Punkt 3.5 genannte Nutzung der Infrastruktur (Räume) und Sachmittel beinhaltet.

### 3.4

Die ETH Zürich stellt für die Laufzeit des ERC-Grants nach der Emeritierung grundsätzlich keine Mittel zur Verfügung.

### 3.5

Es steht den Departementen der ETH Zürich frei, emeritierten Professorinnen / Professoren mit einem ERC-Grant Infrastruktur und Mittel im Rahmen der Richtlinien des Präsidenten über den Emeritierten-Status von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich<sup>6</sup> zur Verfügung zu stellen.

### 3.6

Eine Antragstellerin / ein Antragsteller kann bei der Einreichung des ERC-Projektantrags für die Zeit nach der Emeritierung ein eigenes Salär budgetieren, was dem Stab Professuren entsprechend mitzuteilen ist. Dieses darf nicht höher sein als die Differenz zwischen dem ausgezahlten Nettosalär der Professorin / des Professors zum Zeitpunkt vor der Emeritierung und der individuellen Altersrente (Pensionskasse und AHV sowie ggf. ausländische Vorsorgeeinrichtungen). Altersrenten in Form von Kapitalbezug sowie Austrittsleistungen bei Scheidung oder Wohneigentumsförderung werden ebenfalls entsprechend berücksichtigt.<sup>7</sup>

## 4. ABSCHNITT: EINREICHUNG EINES ERC-PROJEKTANTRAGS

### 4.1

Alle Antragstellenden müssen spätestens zwei Monate vor der Abgabefrist des ERC-Projektantrags mit dem Immobilien-Portfoliomanagement (IBI) bezüglich Räumlichkeiten Kontakt aufnehmen.

### 4.2

Alle Antragstellenden müssen spätestens zwei Monate vor der Abgabefrist für den ERC-Projektantrag mit EU GrantsAccess Kontakt aufnehmen.

### 4.3

Falls eine Antragstellerin / ein Antragsteller ohne Professorentitel der ETH Zürich gemäss Ziffer 2.1 nach der Zusprache eines ERC-Grants durch den ETH-Rat zur Assistenzprofessorin / zum Assistenzprofessor ernannt werden will, muss für die Laufzeit des ERC-Grants in der Regel 80% des eigenen Salärs budgetiert werden. Falls keine Ernennung zur Assistenzprofessorin / zum Assistenzprofessor angestrebt wird und keine eigenverantwortlichen Lehrveranstaltungen angeboten werden, kann in Absprache mit dem Departement 100% des Salärs budgetiert werden. Der bewilligte Betrag ist dem Stab Professuren entsprechend mitzuteilen.<sup>7</sup>

### 4.4

Alle Antragstellenden mit Ausnahme der ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen / Professoren müssen spätestens einen Monat vor der Abgabefrist für den ERC-Projektantrag eine Einverständniserklärung der Departementsleitung, welche sowohl die jährliche finanzielle Beteiligung am Salär der Antragstellerin / des Antragstellers als auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur enthält, an EU GrantsAccess schicken.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> RSETHZ 510.40

<sup>7</sup> Fassung vom November 2013, in Kraft seit 1. Dezember 2013

#### 4.5

Die unter Punkt 4.4 genannte und von der Departementsleitung unterschriebene Einverständniserklärung ist Voraussetzung für die Unterschrift des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen auf dem *Commitment of the Host Institution*, die von EU GrantsAccess eingeholt wird.

### **5. ABSCHNITT: MITTELRÜCKSTELLUNGEN**

#### 5.1

Professorinnen / Professoren, die über ein Budget der ETH Zürich verfügen, können während der Laufzeit des ERC-Grants auf einen Teil der ETH Zürich Budgetmittel verzichten. Der Verzicht erfolgt zu Gunsten des Departements, dem die Professur zugeordnet ist. Die Professorin / der Professor regelt die Modalitäten des Verzichts gemeinsam mit dem Departement.

### **6. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am 1. August 2011 in Kraft.

DER PRÄSIDENT DER ETH ZÜRICH  
(Prof. Dr. R. Eichler)